

Versicherungsschutz und Leistungen

in dem besonderen Sozialversicherungszweig

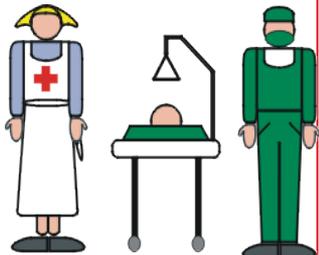
„Gesetzliche Unfallversicherung“

Fehse

16. Mai 2019

Sozialversicherung

Kranken



Pflege



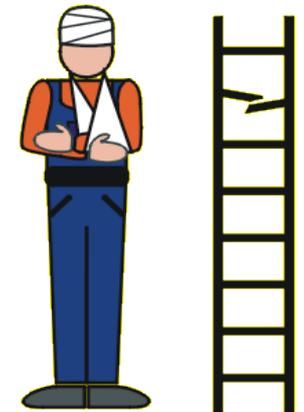
Renten



Arbeits- verwaltung



Unfall- versicherung



Unterschiede:

- bei der Beitragsentrichtung
- Leistungserbringung unter finalen oder kausalen Gesichtspunkten
- Im Rahmen des Mitteleinsatzes
- Nur aus einer Hand , oder „Alles aus einer Hand“

Wer ist in der GUV versichert?

Die GUV ist eine
Beschäftigtenversicherung

Wer ist noch in der GUV versichert?

Kinder Schüler Studierende

Wer ist u.a. noch in der GUV versichert?

Zeugen, Schöffen

Helfer, Lebensretter

Blutspender

Kernbereiche versicherter Tätigkeit

....die dem Unternehmen dienende Tätigkeit

Betriebliche, d. h. dem Betrieb dienliche Tätigkeiten, sind versichert (subjektive Sicht des Versicherten!)

Eigenwirtschaftliche, d. h. private Tätigkeiten, sind nicht versichert

Versicherungsschutz – im Einzelfall fraglich

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Streit, Schlägerei

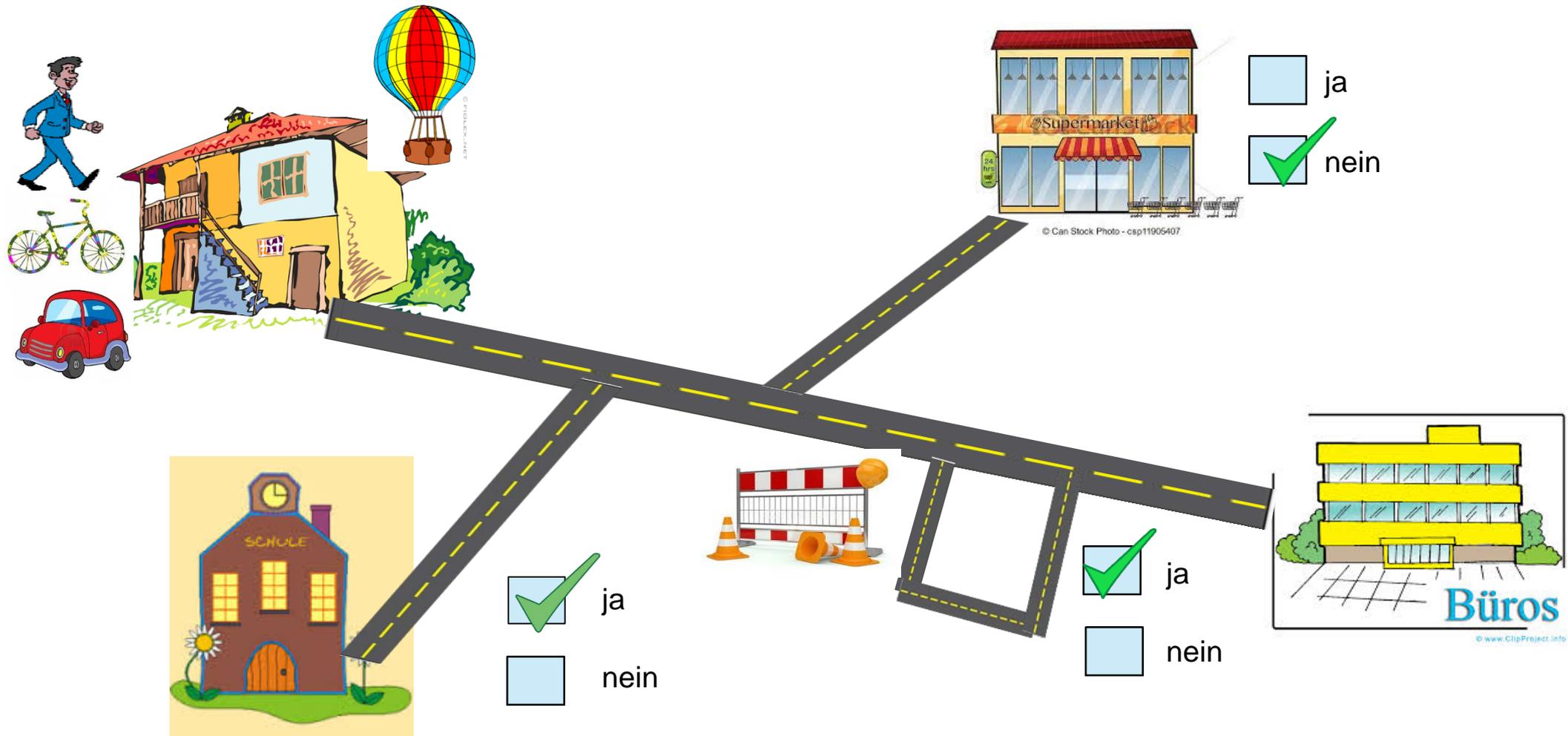
Alkoholgenuss

Umweg, Abwegen

Wegeunfall – Von Haustür zu Haustür



Versicherungsschutz auf Wegen



Aktuelles Thema: home office

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 5. Juli 2016

Medieninformation Nr. 15/16

Kein Unfallversicherungsschutz auf Wegen zur Nahrungsaufnahme innerhalb der eigenen Wohnung für Beschäftigte in einem "home office"

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am Dienstag, dem 5. Juli 2016, nach mündlicher Verhandlung auf die Revision der Beklagten das erstinstanzliche Urteil wieder hergestellt und entschieden, dass kein Arbeitsunfall vorlag. Die Klägerin befand sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf einem Betriebsweg. Sie ist auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit in den persönlichen Lebensbereich ausgerutscht. Diesen Weg hat sie nicht zurückgelegt, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um Wasser zum Trinken zu holen. Damit ist sie einer typischen eigenwirtschaftlichen, nicht versicherten Tätigkeit nachgegangen. Anders als Beschäftigte in Betriebsstätten außerhalb der eigenen Wohnung unterlag die Klägerin dabei keinen betrieblichen Vorgaben oder Zwängen. Zwar führt die arbeitsrechtliche Vereinbarung von Arbeit in einem sog. "home office" zu einer Verlagerung von den Unternehmen dienenden Verrichtungen in den häuslichen Bereich. Eine betrieblichen Interessen dienende Arbeit "zu Hause" nimmt einer Wohnung aber nicht den Charakter der privaten, nicht versicherten Lebenssphäre. Die der privaten Wohnung innewohnenden Risiken hat auch nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte selbst zu verantworten. Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung ist es außerhalb der Betriebsstätten ihrer Mitglieder (der Arbeitgeber) kaum möglich, präventive, gefahrenreduzierende Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist es sachgerecht, das vom häuslichen und damit persönlichen Lebensbereich ausgehende Unfallrisiko den Versicherten und nicht der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der die Unternehmerhaftung abgelöst werden soll, zuzurechnen.

Unfallversicherung: Berufskrankheit

Aufnahme der Erkrankung in der Berufskrankheitenliste

Im Einzelfall muss die betriebliche Tätigkeit
der versicherten Person Ursache der Erkrankung sein

Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

UV der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie Schüler-UV

Berufskrankheit	Listennr. BKV	2015	2016	2017
Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten				
Sehnenscheiden	2101	722	688	636
Meniskusschäden	2102	1.053	1.003	1.029
Vibration (Druckluftwerkzeuge)	2103	432	420	413
Vibration (Hände)	2104	82	98	112
Schleimbeutel	2105	373	344	306
Drucklähmungen	2106	98	71	81
Wirbelfortsätze	2107	1	1	3
LendenWS, Heben und Tragen	2108	5.144	4.759	5.165
Halswirbelsäule	2109	722	692	636
LendenWS, Ganzkörperschw.	2110	167	158	141
Zahnabrasionen	2111	9	7	5
Gonarthrose	2112	1.400	1.385	1.346
Carpaltunnel-Syndrom	2113	1.391	1.009	981
Hypothenar-, Thenar-Hammer-Syndrom	2114	59	48	45
Fokale Dystonie bei Instrumentalmusikern	2115	-	-	10
Arbeit in Druckluft	2201	2	3	2
Lärm	2301	11.874	12.367	12.499

Quelle: DGUV

Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit

UV der gewerblichen Wirtschaft und der öffentlichen Hand sowie Schüler-UV

Berufskrankheit	Listennr. BKV	2015	2016	2017
Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells, des Bauchfells und der Eierstöcke				
Silikose	4101	1.449	1.176	1.064
Siliko-Tuberkulose	4102	19	19	16
Asbestose	4103	3.674	3.607	3.425
Lungen-/Kehlkopf-/Eierstockkrebs, Asbest	4104	4.375	4.368	4.922
Mesotheliom, Asbest	4105	1.397	1.304	1.258
Aluminium	4106	39	37	45
Lungenfibrose	4107	62	78	97
Thomasmehl	4108	3	-	2
Nickel	4109	48	62	75
Kokereirohgase	4110	25	39	22
Bronchitis/Emphysem (Bergleute)	4111	545	455	413
Lungenkrebs, Quarz	4112	326	307	409
Lungen-/Kehlkopfkrebs durch PAK	4113	218	245	288
Lungenkrebs, Asbest und PAK	4114	137	125	147

Quelle: DGUV

Neu: Hautkrebs durch UV Strahlung

BK 5103:

Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche UV-Strahlung



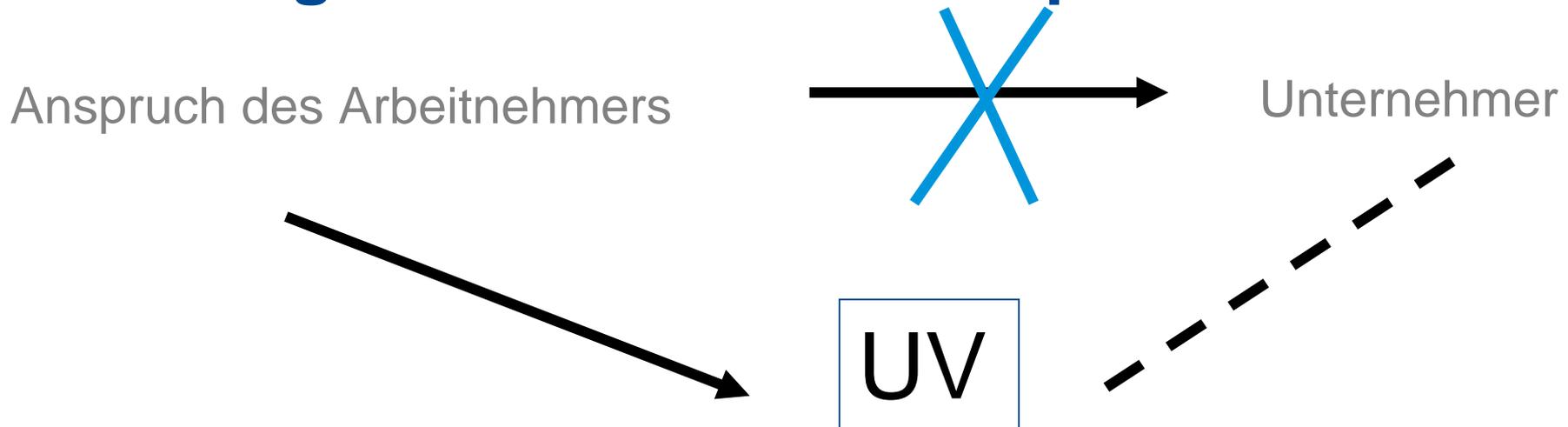
Unterschied zu anderen Sozialleistungsträgern:

Kausale Ausrichtung der Unfallversicherung

Grundprinzipien der Gesetzlichen Unfallversicherung

- Ablösung der Haftung des Unternehmers
- Alleinige Beitragstragung durch Unternehmer
- **Leistungserbringung für Risiken im Zusammenhang mit dem Arbeitsleben**

Ablösung der Unternehmerhaftpflicht



Gäbe es die gesetzliche Unfallversicherung nicht, müsste ein Arbeitnehmer seine Ansprüche gegenüber dem Unternehmen geltend machen und dessen Verschulden nachweisen

Beispiele für Kausalitätsbeurteilungen

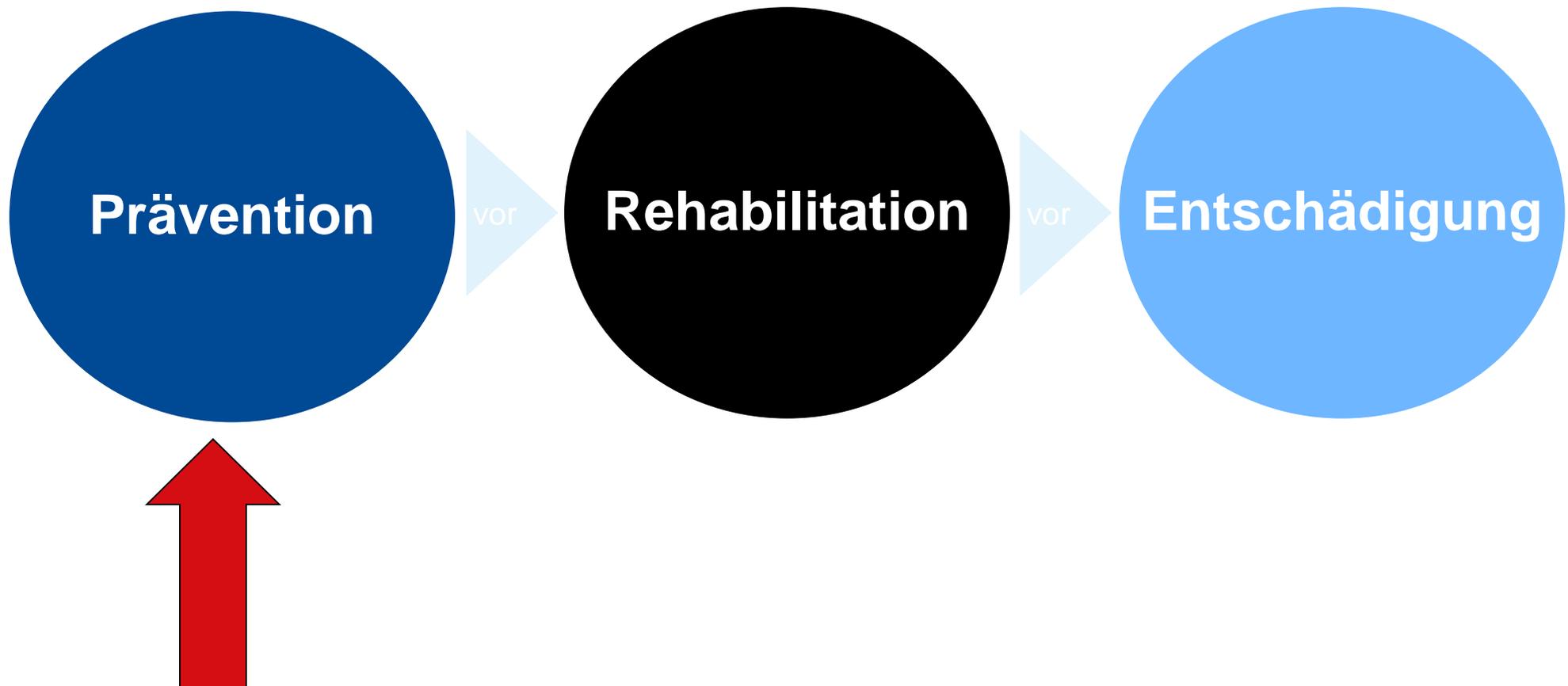
Rechtlich: Gemischte Tätigkeiten

Medizinisch: Sehnenverletzungen



Unterschied zu anderen Sozialleistungsträgern:

Der gesetzliche Auftrag: „Alles aus einer Hand“



Ziele der Prävention

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Risiken für Leben und Gesundheit vermindern
unvermeidbare Gefahren beherrschbar machen

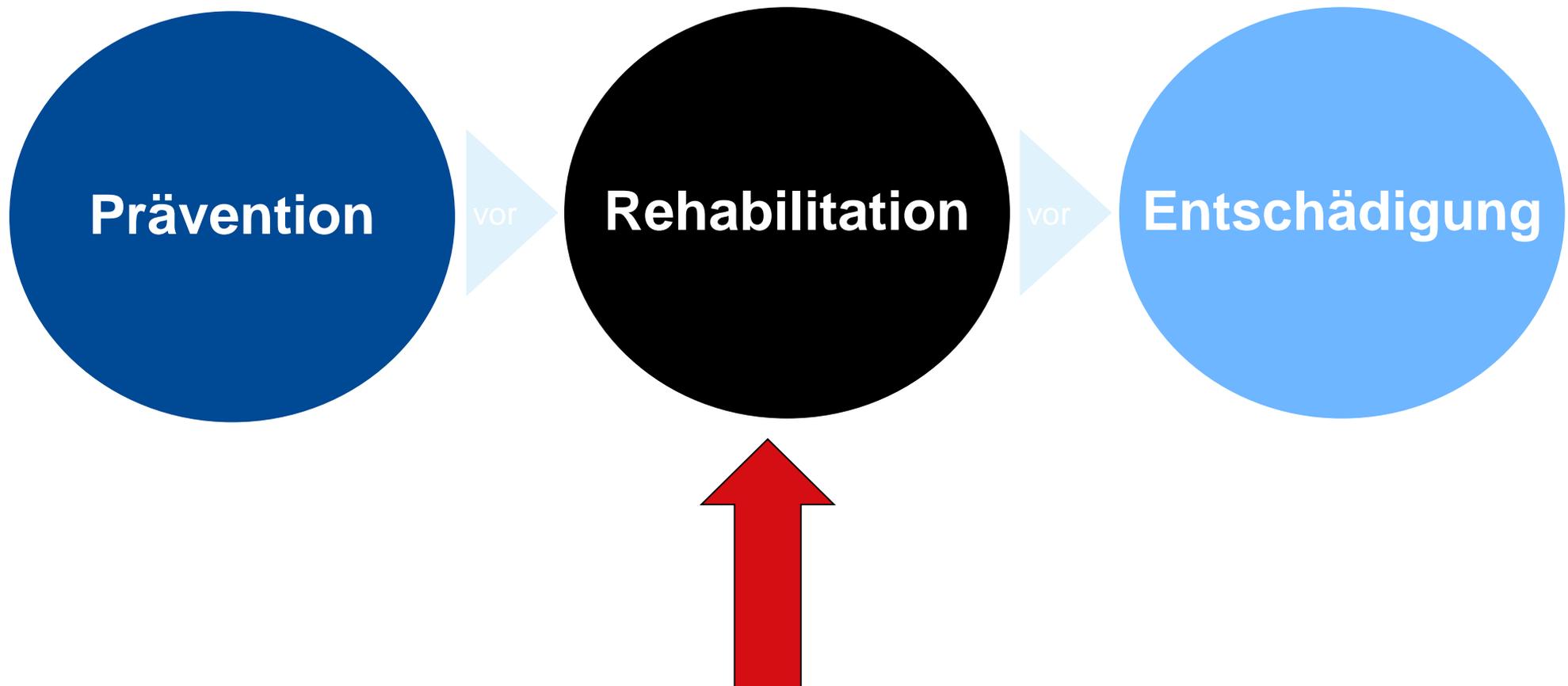
Erfolg durch Prävention

Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1000 Vollarbeiter

1990	51,7
1995	46,58
2000	38,6
2005	27,08
2010	25,84
2017	21,16

Unterschied zu anderen Sozialleistungsträgern:

Der gesetzliche Auftrag: „Alles aus einer Hand“



Aufgaben und Ziele der Rehabilitation

**Medizinische
Rehabilitation**



**Berufliche
Rehabilitation**



Soziale Rehabilitation



Leistungen der Heilbehandlung und Medizinischen Rehabilitation

Erste Hilfe

Unfallrettung, Erstversorgung

Ambulante und stationäre
Behandlung

Häusliche Krankenpflege

Ambulante und stationäre
medizinische Rehabilitation

Heil- und Hilfsmittel



© Bernward Bertram / BG RCI

Alles aus einer Hand – Eine Chance für



Unterschied zu anderen Sozialleistungsträgern:

Prävention und Rehabilitation: Mit allen geeigneten Mittel

Aufgabe und Ziel der Entschädigung

Die finanziellen Auswirkungen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ausgleichen und die Teilnahme an Reha-Maßnahmen ermöglichen.

Für die Versicherten:

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Verletztenrente



Für ihre Angehörigen:

- Hinterbliebenenrente
- Sterbegeld

Zusammenfassung

Die GUV unterscheidet sich von den anderen Sozialversicherungsträgern durch

- einen kausalen Ansatz
- das Prinzip „Alles aus einer Hand“
- einen höheren Mitteleinsatz
- und verschafft bei richtiger Verzahnung

eine erfolgreiche Rehabilitation Versicherter.